



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

55. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 10. OKTOBER 1930 / Nummer 41

Was der Uhrmacher von der Wanderlagersteuer wissen muß, um der Konkurrenz der Hausierer mit Wand- und Standuhren entgegenzutreten und sie wirksam zu erschweren

Von Dr. W. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes

Das Hausierergewerbe mit Wand- und Standuhren hat so überhand genommen, daß mit Recht das ansässige Uhrmachergewerbe darüber Klage führt. Der Betrieb geht unter Zuhilfenahme von Automobilen in der Weise vor sich, daß Hausierer die Gegend abklappern und vom Auto aus verkaufen. Diesen Hausierern würde die Sache nicht so leicht fallen, wenn die Gemeindebehörden, in denen derartige Verkäufe stattfinden, über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Heranziehung zur Wanderlagersteuer mehr im klaren sein würden. Viele Gemeinden unterlassen es aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, Hausiersteuerpflichtige zur Wanderlagersteuer heranzuziehen. Den Gemeindebehörden ist aber ausdrücklich, so in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom Jahre 1927, zur Pflicht gemacht worden, für Erhebung der Wanderlagersteuer in jedem dazu geeigneten Falle Sorge zu tragen.

Zweifel bestanden bisher über den Begriff „feste Verkaufsstätte“ im Sinne des Wanderlagersteuergesetzes, und so hatten sich Hausierer, die an verschiedenen Stellen in einem Orte immer nur kurze Zeit mit ihren Wagen verweilten, der Wanderlagersteuer entziehen können. Das ist jetzt nicht mehr möglich, wenn die Gemeindebehörden die Vorschriften kennen und beachten. Denn nach dem Gesetz zur Änderung des Preußischen Wanderlagersteuergesetzes vom 12. Juni 1930 (Preuß. Gesetzsammlung 1930, Seite 116) gilt auch als feste Verkaufsstätte ein umherfahrendes Fahrzeug, wenn es nicht nur zur Abfertigung der im Augenblick des Anhaltens zufällig anwesenden Kauflustigen hält, sondern für längere Zeit in einem Orte, wenn auch an verschiedenen Stellen, den Mittelpunkt des Feilbietens bildet. Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet. Werden die Waren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslökalen (gleichzeitig oder nacheinander) feilgeboten, so ist für jedes Verkaufslökal die Steuer besonders zu entrichten.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes

in Orten mit mehr als 100000 Einwohnern	60 RM,
„ „ „ „ „ 50000	50 „
„ „ „ „ „ 10000	40 „
„ kleineren Orten	30 „

Diese Steuersätze sind zu erheben, wenn der Betrieb von einer Person versehen wird. Sie erhöhen sich aber für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag. Für Gehilfen, die nur mechanische Dienstleistungen verrichten, z. B. Hausdiener, Kutscher, Chauffeur, Laufburschen oder -mädchen usw., erhöht sich die Steuer weiter um den halben Betrag der obigen Sätze.

Eine Teilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchigen Betrieb findet nicht statt. Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

Nun sind die Gemeinden weiter berechtigt, zu den obigen Steuersätzen Zuschläge zu erheben, die ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zu 100% beschlossen werden können. Höhere Zuschläge als 100% bedürfen der Genehmigung.

Es gibt Gemeinden, die keine, andere, die unter 100% Zuschläge erheben. Die Mehrzahl erhebt indessen 100%, so z. B. Barmen, Dortmund, Duisburg, Erfurt, Gleiwitz, Halle a. d. S., Hindenburg, Kassel, Königsberg, Hagen, Hildesheim, Liegnitz. Durchaus nicht vereinzelt wird zum Teil aber weit darüber hinausgegangen. So erhob z. B. im Jahre 1929 Hannover 250%; Brandenburg, Küstrin, Havelberg, Gudensberg, Lübbecke, Lübbenau, Lüdinghausen 300%. 500% erhoben Lübben, Swinemünde, Greifenberg, Sommerfeld, während Allenstein mit 600% wohl den höchsten Zuschlagssatz hat.

Es besteht also wohl die Möglichkeit, dem das ansässige Uhrengewerbe schädigenden Unwesen des Wanderlagerbetriebes zu Leibe zu gehen, wenn die Gemeindevertretungen veranlaßt werden, wirksame Zuschläge zu erheben. Vor allem aber muß gefordert werden, daß die säumigen Gemeinden Zuschläge überhaupt nehmen und ferner, daß sie den Wanderlagerbetrieben erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, was bisher meist nicht geschehen ist. Die Gemeinden sind ja so eifrig bei der Erhebung der Gewerbe-